



Kanton Bern
Canton de Berne

Mütter- und Väterberatung
Kanton Bern



Regionale Vernetzung im Frühbereich

Herzlich Willkommen

- 4. Vernetzungsanlass Region Bern Nordnord
10. September 2018, Moosseedorf

Überblick:

Beratung von und Zusammenarbeit mit Eltern im Migrationskontext

- Begrüssung, Herleitung & Aktuelles
- Interdisziplinärer Austausch an Hand von Fallbeispielen
- Freie Vernetzungszeit und Pause
- Inputreferat der Informationsstelle für Ausländerinnen- und Ausländerfragen (isa)
Tom Morgenegg
- Blickwechsel: Wie wird Beratung erfahren?
Interview mit Teuta Kryeziu und Kemal Sönmez, Individuelle Begleitung SRK

Zeitrahmen: 14:00-16:30

Regionale Vernetzung im Frühbereich (0-5)

- 1 von 10 Massnahmen im Konzept frühe Förderung im Kanton Bern (2012)
(www.gef.be.ch >Familie>Frühe Förderung)
- Ziel: Die Zusammenarbeit unter den FB-Akteuren in der Region zum Wohle des Kindes fördern
- 16 Regionen im Kanton Bern
- Region Bern Nordnord

Kickoff: 07.09.2015

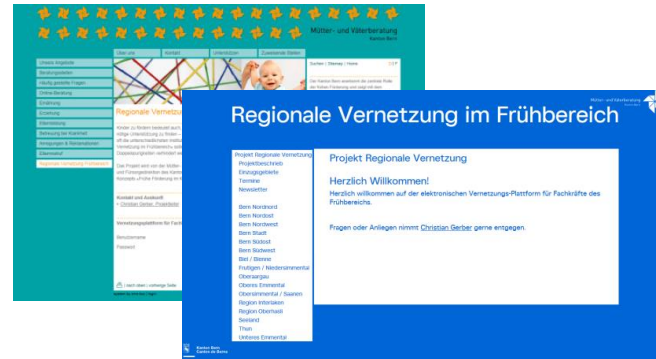
Erreichbarkeit: 29.08.2016

Datenschutz: 18.09.2017



Verschiedenes

- Homepage:
Benutzername: **Vernetzung**
Passwort: **Frühbereich**



- Entschädigung selbständigerwerbender Akteure
- Inputs und Anliegen an den Kanton



Aktuelles der VernetzungspartnerInnen

Früherziehungsdienst
des Kantons Bern

FED



50
JAHRE
FED

Heilpädagogische Unterstützung
für Kind und Familie

Strukturen



Auftrag / Zusammenarbeit



Anmeldung Kurzberatung



Informationen



Tipps und Tricks zum Thema...

Lob und Anerken

Alle Menschen, ob Erwachsene oder Kinder, brauchen...

Tipps und Tricks zum Thema...

Familieregeln

Regeln erleichtern das Zusammenleben im Alltag.

Tipps und Tricks zum Thema...

Kommunikation

Miteinander in Beziehung treten ist Kommunikation!

Tipps und Tricks zum Thema...

Selbstständigkeit

Trauen Sie Ihrem Kind etwas zu.

www.fed-be.ch

Beratung von und Zusammenarbeit mit Eltern im Migrationskontext

Interdisziplinärer Austausch anhand von Fallbeispielen

Vernetzungszeit

→ Inklusiv Pause 😊

Beratung von und Zusammenarbeit mit Eltern im Migrationskontext

regionalen Vernetzung im Frühbereich, Region Bern Nordnord
Montag, 10. September 2018

Tom Morgenegg, Co-Geschäftsleiter isa



Fragestellungen

Welche Rolle spielt der kulturelle Kontext beim Zugang zu Eltern in der Elternarbeit und/oder Erziehungsberatung?

Wie gelingt der Zugang am besten?


Welche „no-go`s“ gilt es in diesem Zusammenhang zu beachten?

Wo kann man sich in diesen Fragen Hilfe und Unterstützung holen?

Herkunftsunabhängige Feststellungen im Umgang mit Migrantinnen und Migranten:




Zielpublika: Gemeinsamkeiten

- Die Personen unterstehen nicht demselben Aufenthaltsrecht wie CH
 - Die Personen haben eine Migrationsgeschichte
 - Die Personen haben eine „Integrationsgeschichte“
 - Die Personen verfolgen grossmehrheitlich dieselbe Zielsetzung
- 

Gemeinsamkeiten:

Konfrontation mit Integrationshürden

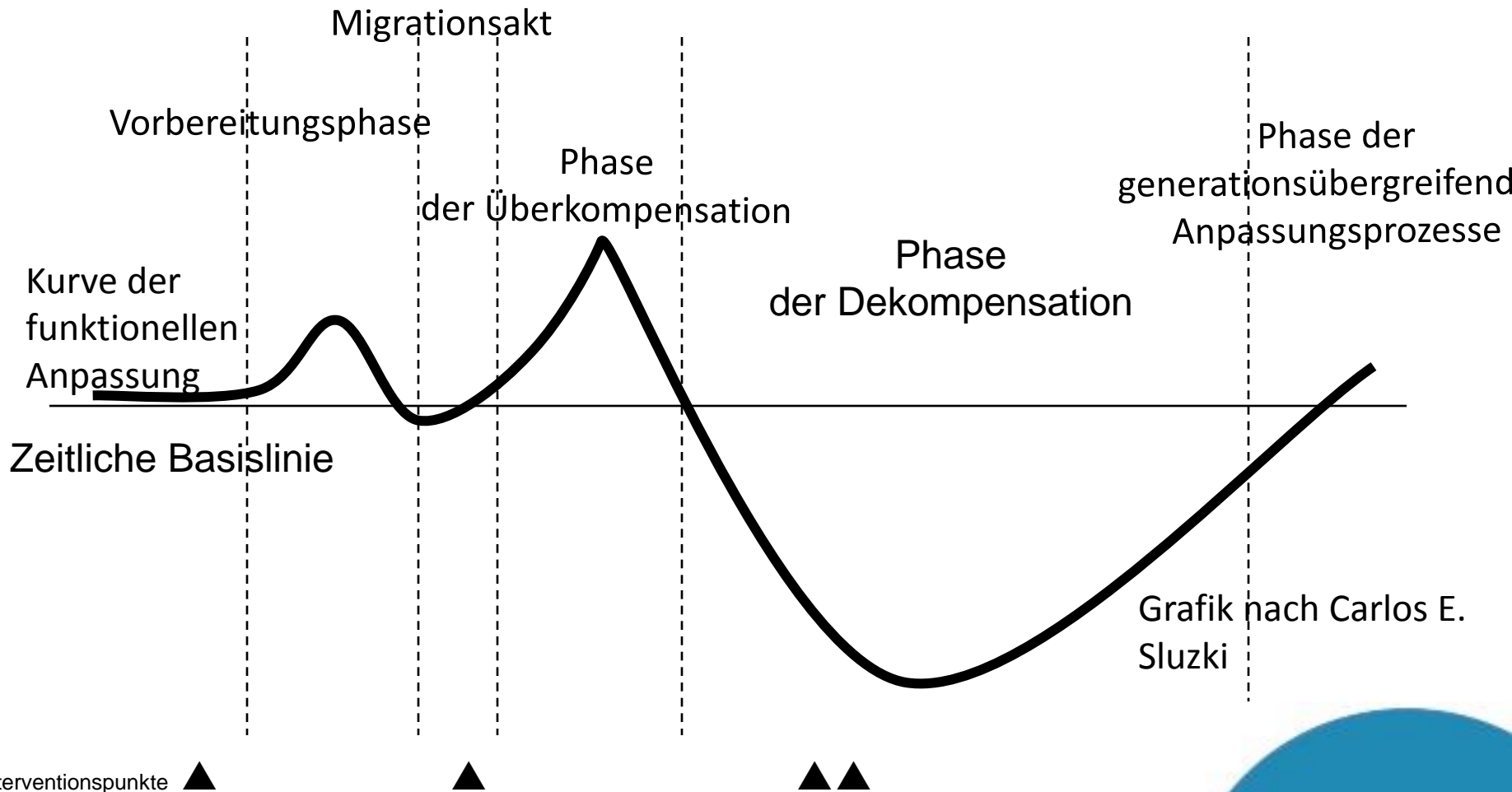
- Sprache
 - „Spielregeln“ der Aufnahmegesellschaft
 - Arbeitsbewilligung
 - Stelle im ersten Arbeitsmarkt (Arbeitsmarktintegration)
 - Anerkennung von Berufserfahrung und Bildung
 - Diskriminierung aufgrund ethnischer oder religiöser Kriterien
 - Mangelnder oder nicht vorhandener Kontakt mit Einheimischen (soziale Integration)
 - Geographische Einschränkungen (N und F – Ausweis)
 - Fehlende Perspektive in der CH
- 

Flucht- und Migrationsfolgen: Traumatisierung und gesellschaftlicher Statusverlust

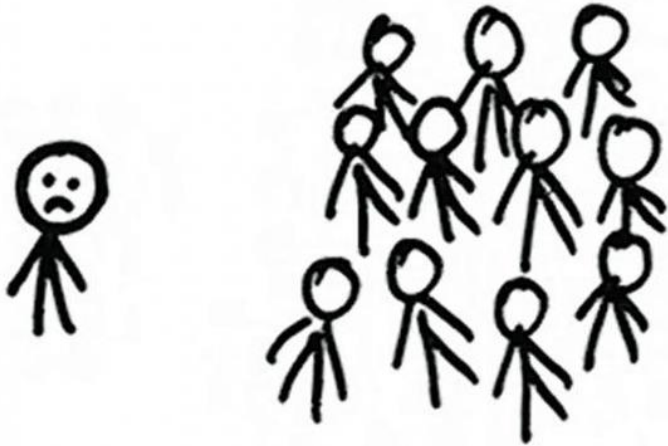


Gemeinsamkeiten:

Die verschiedenen Phasen des Migrationsprozesses



Mögliche Konsequenzen
der für die Eltern
schwierigen Situation in
der CH



- Depressionen
- Alkoholismus
- Rückzug in die eigene Diasporagemeinschaft
- „Verherrlichung“ der Vergangenheit, dessen was man verloren und zurückgelassen hat
- Segregation von der Aufnahmegesellschaft

Mögliche Konsequenzen für die Kinder

- Loyalitätskonflikt zwischen Eltern, Schule, Kameraden etc.
- Übernahme von nicht altersgerechter Verantwortung (Übersetzungsleistungen im realen und übertragenen Sinn)



Die Bedeutung des Aufenthaltsstatus und der Zusammenhang mit der Herkunft und den Migrationsgründen:



Ausländer-Status



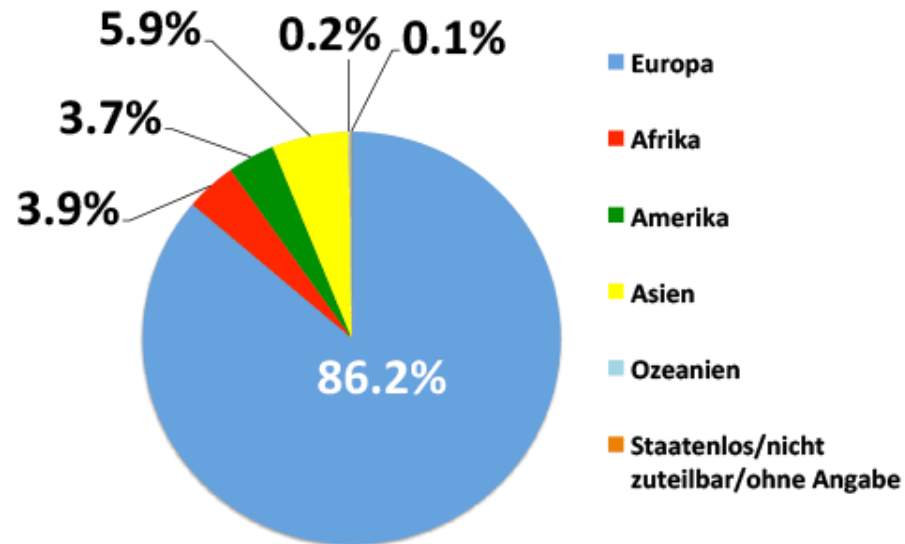
Status	Drittstaaten und EU-EFTA-Staaten	Gültigkeitsdauer
L	Kurzaufenthaltsbewilligung L Kurzaufenthaltsbewilligung L EU/ EFTA	4 – 24 Mte. max. 364 Tage
B	Aufenthaltsbewilligung B Aufenthaltsbewilligung B EU/ EFTA	12 Mte. 5 Jahre
C	Niederlassungsbewilligung C Niederlassungsbewilligung C EU/ EFTA	unbefristet (Kontrollfrist: 5 Jahre)
Ci	Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit Ci Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit Ci EU/ EFTA	max. 12 Mte. max. 5 Jahre
G	Grenzgängerbewilligung G Grenzgängerbewilligung G EU/ EFTA	max. 12 Mte max. 364 Tage / 5 Jahre
F	Ausweis für vorläufig aufgenommene Ausländer	12 Mte.
N	Ausweis für Asylsuchende	6 Mte.
S	Ausweis für Schutzbedürftige	12 Mte.

Woher kommen die MigrantInnen ?



Wohnbevölkerung aus EU-28 und EFTA Ländern
 Wohnbevölkerung aus Europa (ohne EU-28 und EFTA Länder)
 Wohnbevölkerung aus anderen Staaten
 Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz

Dezember 2017	in Prozent
1'405'771	68.5%
364'611	17.8%
283'207	13.8%
2'053'589	100.0%

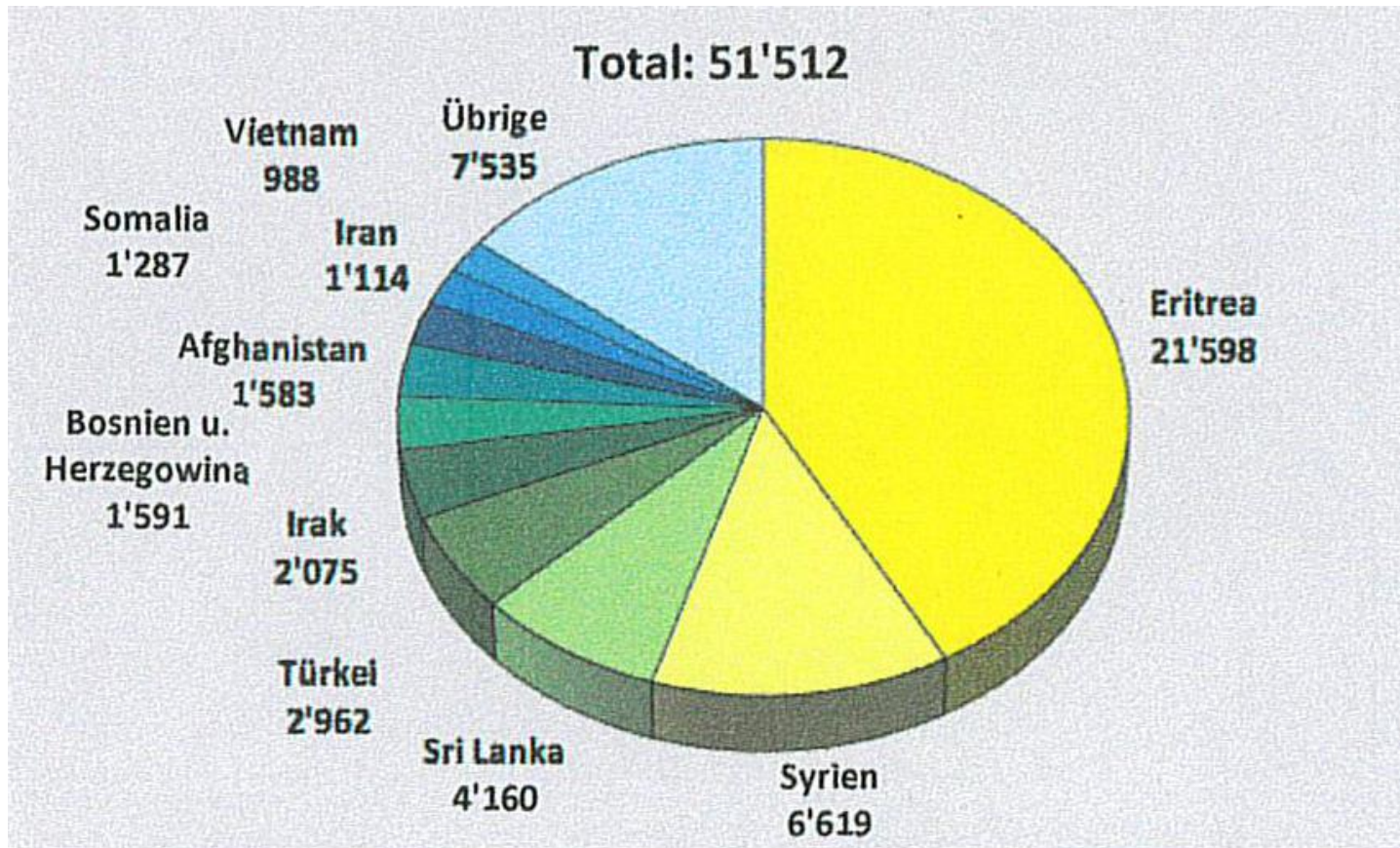


Europa
 Afrika
 Amerika
 Asien
 Ozeanien
 Staatenlos/nicht zuteilbar/ohne Angabe

Dezember 2017	in Prozent
1'770'382	86.2%
81'115	3.9%
75'355	3.7%
121'576	5.9%
3'572	0.2%
1'589	0.1%

Davon als „Flüchtlinge“ (über den Asylweg) gekommen:

(Quelle Bundesamt für Statistik, Asylstatistik SEM, 2017)



Grafik 3: Anerkannte Flüchtlinge: Nationen


Regelungsbereiche AuG/FZA und AsylG

Ausländerbereich/FZA	Asylbereich
Einreisegrund: Zuwanderung, Arbeitsmarkt, Familiennachzug (AuG; FZA)	Einreisegrund: Suche nach Schutz vor Verfolgung (AsylG)
Rechtsstellung während Aufenthalt: Aufenthalt, Niederlassung (AuG; FZA)	Rechtsstellung während Aufenthalt: Asylsuchende, Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene (AsylG, AuG)
Verlust des Aufenthaltsrechts: Gemäss AuG/FZA	Verlust des Aufenthaltsrechts: Gemäss AsylG und AuG
Integration: Gem. AuG	Integration: AsylG, AuG

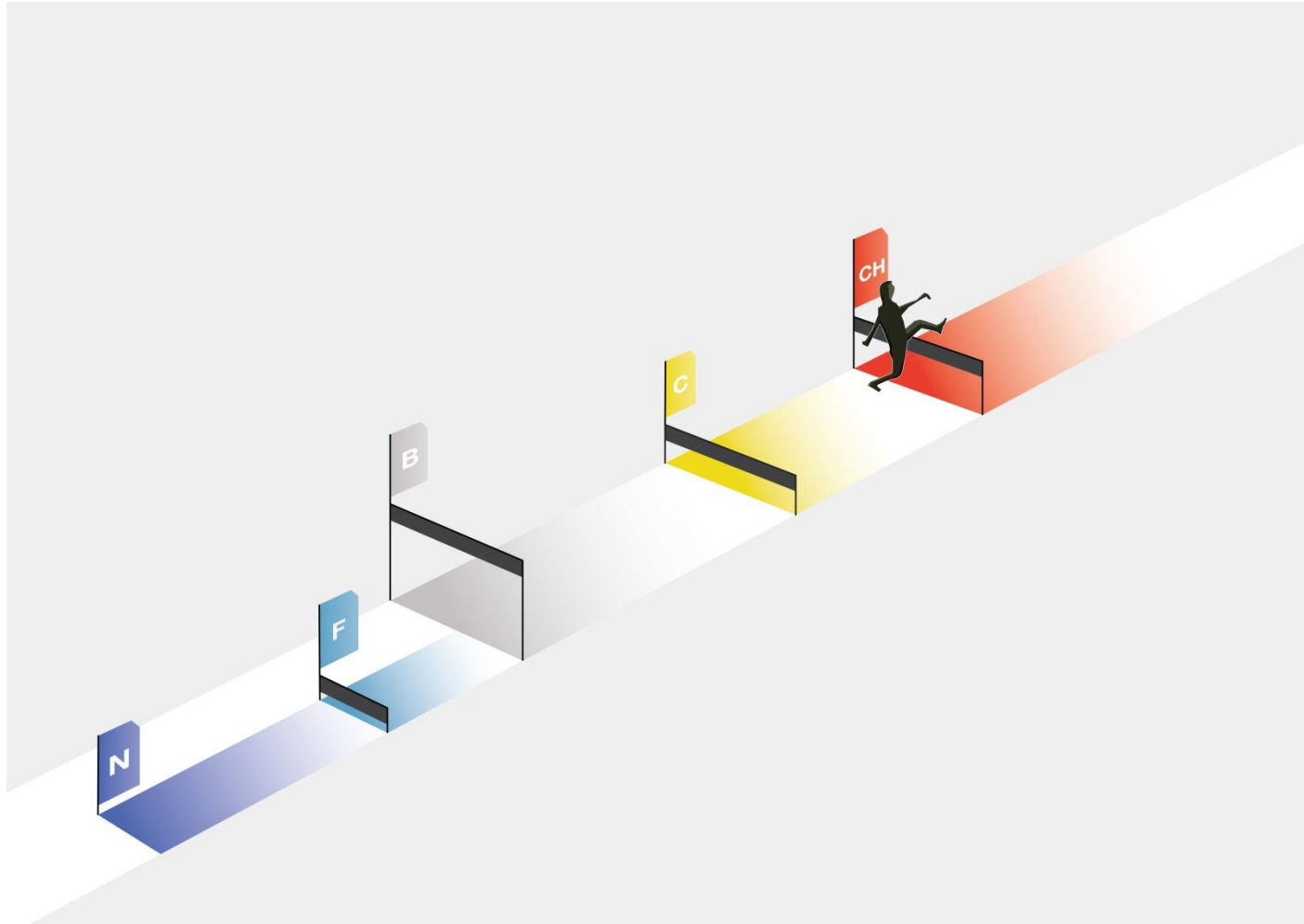
Fazit: Es gibt de facto 2 Ausländerrechte

- Ausländergesetz (AuG), i.K. seit 1.1.2008:
für Ausländerinnen und Ausländer ausserhalb der EU/EFTA (Drittstaatsangehörige)
 - Abkommen über den freien Personenverkehr (FZA),
i.K. seit 1.6.2002: für Staatsangehörige EU/EFTA
 - AuG gilt nur, falls es günstigere Bestimmungen enthält (z.B. Integration) oder das FZA keine Regelung enthält (z.B. Erteilung der Niederlassung).
- = Immer prüfen, ob es sich um Angehörige EU/EFTA oder um Drittstaatsangehörige handelt

Plus das Asylgesetz

- Das Asylgesetz regelt den Aufenthaltsstatus von Menschen, die bei ihrer Einreise als Grund den Schutz vor Verfolgung geltend machen und ein Asylgesuch stellen.
 - Es regelt deren Rechtstellung während des gesamten Aufenthaltes als Asylsuchende, Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene (Status N, B (Flüchtling), F (Flüchtling) oder F (vorläufig Aufgenommen), sowie deren Rechtsansprüche in Punkto Integration
- 

Stufenmodell Integration : neue Situation



Bedeutung für die Aufenthaltsbedingungen der verschiedenen Aufenthaltskategorien

- Unterschiedliche rechtliche Möglichkeiten je nach Herkunftsland der Personen und/oder deren Familienangehörigen:
 - Regelungen von Einreise- und Aufenthaltsregelungen und Beendigung des Aufenthaltes, sowie der Möglichkeiten des Familiennachzuges inkl. Heirat
- „Diskriminierung“ von Drittstaatsangehörigen in verschiedenen Lebensbereichen (Arbeit, Anerkennung von Ausbildungen usw.) systeminhärent
- Für viele Beratungsthemen ist deshalb das Herkunftsland (EU/EFTA oder Drittstaat, Schengenraum ja/nein) der Ratsuchenden von entscheidender Bedeutung.
- Daneben ist zusätzlich ab zu klären, über welchen Aufenthaltsstatus die Ratsuchenden verfügen.

Übersicht Aufenthaltsstatus

Bewilligung	B Aufenthaltsbewilligung für Drittstaatsangehörige	B EU/EFTA Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA-Bürger	C Niedergelassene (inkl. EU/EFTA)	L Drittstaatsangehörige Kurzaufenthalter	G Drittstaatsangehörige Grenzgänger	G EU/EFTA EU-/EFTA-Grenzgänger
Gesetzl. Grundlage	AuG 33 VZAE 58, 59	FZA I 6	AuG 34, VZAE 60-63	AuG 32, VZAE 55-57	AuG 25, 35, 39	FZA I 7, 13
Dauer/Verlängerung	i.d.R. 1 Jahr, verlängerbar (i.d.R. um 1 J.)	5 Jahre, verlängerbar	unbefristet	Aufenthalt bis 1 J., verlängerbar bis zu 2 J.	1 Jahr, verlängerbar (Anspruch auf Verl. nach 5 J.)	5 Jahre, verlängerbar
Berufliche Mobilität	Erwerbstätigkeit in ganzer CH, Stellenwechsel bewilligungsfrei, Wechsel unselbstständige/selbstständige Erwerbstätigkeit bewilligungspflichtig	Unbeschränkte Erwerbstätigkeit in ganzer CH	Unbeschränkte Erwerbstätigkeit in ganzer CH	Bewilligte Erwerbstätigkeit in ganzer CH; Stellenwechsel aus wichtigen Gründen mögl., Bewilligungspflicht	Erwerbstätigkeit in Grenzzone eines bst. Kantons	Selbständige u. unselbstständige Erwerbstätigkeit in ganzer CH
Geografische Mobilität	Wohnsitz in ges. CH, Anspruch auf Kantonswechsel sofern keine Arbeitslosigkeit, schwerwiegende Straffälligkeit, dauerhafte Sozialhilfeabhängigkeit	Wohnsitz in ges. CH, Kantonswechsel bewilligungspflichtig, aber Anspruch auf Bewilligung	Wohnsitz in ges. CH, Anspruch auf Kantonswechsel sofern keine schwerwiegende Straffälligkeit od. dauerhafte Sozialhilfeabhängigkeit	Kantonswechsel bewilligungspflichtig (Ermessen)	Wohnsitz in Grenzzone eines Nachbarstaats, Pflicht zur wöchentlichen Rückkehr an ausl. Wohnsitz	Wohnsitz im Ausland, Pflicht zur wöchentlichen Rückkehr an ausl. Wohnsitz

Quelle: Spescha/Kerland/Bolzli, Handbuch zum Migrationsrecht, 2010, S. 120.

Art. 12 nBüG (Integrationskriterien)

- Im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- In der Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- In der Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache zu verständigen
- In der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung
- In der Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird
- Der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien (Landessprache; wirtschaftliche Integration) aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.
- Die Kantone können weitere Integrationskriterien vorsehen.


Art. 58a AIG

- Im Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Die Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- Die Sprachkompetenzen
- Die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung
- Der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien (Sprachkompetenzen; wirtschaftliche Integration) aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.
- Der Bundesrat legt die Sprachkompetenzen fest, welche bei der Erteilung und der Verlängerung einer Bewilligung vorliegen müssen.

Bedingungen für den Erhalt, resp. eine Verbesserung des ausländerrechtlichen Status:

- **Der Grad der Integration wird bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung** (Art. 34 Abs. 4) und bei der Ausübung des Ermessens durch die Behörden, insbesondere bei Weg- und Ausweisungen sowie Einreiseverboten, berücksichtigt (Art. 96)

Integrationskriterien:

- Beachtung der öffentl. Sicherheit / Werte der Bundesverfassung
 - Wer die Sprache spricht
 - Teilnahme am Wirtschaftsleben / keine Sozialhilfe bezieht
 - **dessen Kinder keine Probleme haben oder machen**
- 

Konsequenzen in Bezug auf den Zugang zu Eltern mit Migrationshintergrund (Herkunftsunabhängig!)

Jede Intervention stellt eine potentielle Bedrohung des ausländerrechtlichen Status dar.


Und auch eine Bedrohung der familiären Integrität



Weitere kulturunabhängige aber zugangsrelevante Kriterien:

- Bildungsstand
 - Herkunft aus urbanem oder ländlichem Milieu
- 


Bedeutung von Familie und Schule/externe Betreuung in verschiedenen kulturellen Kontexten

- Grossfamilie versus „Kernfamilie“
 - Starke soziale Kontrolle durch die „dörfliche“ Gemeinschaft und traditionelle und/oder religiöse Kodexe
 - Kinder = (auch) Sicherung des eigenen Alters und des familiären Auskommens
 - Schule/Bildung ist fast ausschliesslich Wissensvermittlung, es besteht kaum eine Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern, welche sich mit unserem System vergleichen liesse
- 


Wichtigster und kulturunabhängiger Schritt: Vertrauen schaffen



Worauf können Sie aufbauen:

- Oft ist die „Kern“-familie das einzige, was diesen Leuten geblieben ist, dies macht sie umso kostbarer – geben Sie zu verstehen, dass Sie das respektieren und mit den Leuten zusammen am Erhalt dieses Schatzes arbeiten wollen.
Machen Sie gleichzeitig klar, dass eine Zusammenarbeit diesem Erhalt dient und nicht schadet.
 - Respektieren Sie in einem ersten Schritt die gegebene familiäre „Rangordnung“ und beziehen Sie diese in die Massnahmen mit ein.
 - Arbeiten Sie mit sprachlichen Bildern, mit Geschichten, um ihre Botschaft an zu bringen.
 - Vereinbaren Sie kleine Schritte und klare einfache und überprüfbare Ziele.
- 

Was sollten Sie vermeiden

- Eine patriarchalisch/matriarchalisch belehrende Haltung, welche davon ausgeht, dass wir hier die beste aller Gesellschaftsordnungen haben
 - Setzen Sie nicht voraus, dass die Eltern das Zusammenspiel von Frühförderung / Schule und Elternhaus, respektive Erziehungsberatung in unserem Kontext verstanden haben
 - Komplizierte Sprache
 - Drohungen
- 

Fragen

Was nehme ich mit?

Feedback



Blickwechsel: Wie wird Beratung erfahren?

*Interview mit Kemal Sönmez und Teuta Kryeziu
(Individuelle Begleitung SRK)*

Weiterführung

Organisatorisch:

- Nächstes Treffen ca. September 2019?

Thematisch:

- Thema aus heutigem Austausch?
- Themen in anderen Regionen



Kanton Bern
Canton de Berne

Mütter- und Väterberatung
Kanton Bern



Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme

4. Vernetzungsanlass
Region Bern Nordnord
10. September 2018, Moosseedorf